Amtliche Bekanntmachung

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Ludwigslust

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetztes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777, 833) und der Satzung der Stadt Ludwigslust über die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Ludwigslust beschließt die Stadtvertretung Ludwigslust in der Sitzung am 29.10.2014 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Ludwigslust.

§ 1 Gegenstand und Gebührenpflicht

- (1) Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle im Eigentum der Stadt Ludwigslust befindlichen Turn- und Sporthallen, Sportplätze sowie die Stadthalle.
- (2) Die Stadt Ludwigslust erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der in Absatz 1 genannten Sportanlagen, Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (3) Die Gebühren werden für die Nutzung der Anlagen sowie zur Abgeltung der damit verbundenen Leistungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Schuldner der Gebühren sind die Inhaber der Nutzungserlaubnis für die Sportanlagen. Mehrere Erlaubnisinhaber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis durch die Stadt Ludwigslust.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebührensätze richten sich nach Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühr schließt Nebenkosten wie z.B. Beleuchtung, Reinigung, Heizung und die Nutzung der vorhandenen Sportgeräte in veranstaltungsüblichen Umfang ein

Nicht eingeschlossen ist die Bereitstellung von weiteren Ausrüstungsgegenständen.

(3) Im Falle der regelmäßigen Nutzung gemäß § 5 (2) der Satzung über die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Ludwigslust in der jeweils gültigen Fassung kann mit Sportvereinen, Sportgruppen und gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Ludwigslust eine Jahresgebühr vereinbart werden.

§ 4 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Auf gesonderten Antrag des Nutzers kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Dies gilt insbesondere, wenn die angestrebte Nutzung geeignet ist, das Ansehen oder den Bekanntheitsgrad der Stadt Ludwigslust in besonderer Weise zu fördern.
- (2) Nutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Nutzung durch Schulen, die sich in der Trägerschaft der Stadt Ludwigslust befinden und für Veranstaltungen, die im Auftrag der Stadt Ludwigslust stattfinden.
- (3) Sportvereinen, Sportgruppen und gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Ludwigslust können auf Antrag von der Entrichtung der Benutzungsgebühren befreit werden, wenn der jeweiligen aktiven Nutzergruppe mindestens 25 % Kinder- und Jugendliche angehören. Veränderungen der Gruppenzusammensetzungen, die Auswirkungen auf die Befreiungsmöglichkeiten haben, sind der Stadt unaufgefordert anzuzeigen.
- (4) Gemeinnützigen Vereinen mit Sitz im Stadtgebiet kann auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % der unter § 3 genannten Gebühr gewährt werden.
- (5) Eine Gebührenbefreiung oder Ermäßigung gilt nicht für Einrichtungen, Organisationen und Gruppen, die erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgen.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr ist spätestens 5 Tage vor Inanspruchnahme der Sportanlage zu zahlen.
- (2) Im Falle der regelmäßigen Nutzung gemäß § 5 (2) der Satzung über die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Ludwigslust in der jeweils gültigen Fassung wird die Gebühr zum Ende des Quartals fällig, in dem die Nutzungserlaubnis erteilt wird, soweit sich nicht aus der Nutzungserlaubnis etwas anderes ergibt.

- (3) Kann eine Nutzung aus einem durch den Nutzer zu vertretenden Grunde nicht realisiert werden, so schuldet er der Stadt die volle Gebühr. Dieses gilt nicht, wenn der Nutzer den Ausfall rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor dem geplanten Nutzungstag in Schriftform und mit Begründung der Stadt (eingangsbefristet) angezeigt hat. Die Gebühr wird nicht erhoben, soweit in Folge des Nutzungsausfalles die Nutzung der Sportstätte anderweitig erfolgen kann.
- (4) Hat die Stadt den Ausfall einer Veranstaltung zu vertreten, wird keine Gebühr erhoben.

§ 6 Evaluierungsklausel

Die Regelungen dieser Satzung werden zum 31. Dezember 2015 durch den Finanzausschuss der Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust überprüft. Der Finanzausschuss unterrichtet die Stadtvertretung über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über mögliche Änderungsbedarfe.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. 01. 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ludwigslust über die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Ludwigslust vom 01.08.2002 außer Kraft.

Ludwigslust, den 12. 12. 2014

gez. Reinhard Mach Bürgermeister